



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

85. Jahrgang

Ansbach, 2. Januar 2017

Nr. 1

Seite

Inhalt

Impulse

- 3 SINUS an Grundschulen - Prävention von Lernschwierigkeiten im Fach Mathematik
- 6 Ausstellung „Kunst im Schloss“

Stellenausschreibungen

- 7 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 11 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke
- 14 Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Mittelschulen (BesGr. A 14)
- 15 Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 14)
- 16 Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 14)
- 17 Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin als Systembetreuerin/eines Beratungsrektors als Systembetreuer (BesGr. A13 + AZ) an Grundschulen und Mittelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 18 Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für Informatik an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- 19 Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 21 Frei werdende Stellen der Schulaufsicht
- 21 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- 22 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2017 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- 23 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2017 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- 23 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2017 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2017 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- 24 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2017 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2017 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung

- 25 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2017; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- 25 Herausgabe von Prüfungsunterlagen nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen sowie der Zweiten Lehramtsprüfung der Fachlehrerinnen/Fachlehrer des Prüfungsjahrgangs 2013

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 26 Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Weitere Informationen

- 27 Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen; Antragstellung für das Schuljahr 2017/18
- 28 10. SchulKinoWoche Bayern

Nichtamtlicher Teil

- 28 Freie und demnächst freiwerdenden Beförderungsstellen an privaten Förderschulen; Ausschreibungen privater Schulträger
- 30 Fortbildungsangebote der BLLV-Akademie

Impulse

SINUS an Grundschulen

- Prävention von Lernschwierigkeiten im Fach Mathematik -

„SICH EINLASSEN AUF DAS,
WAS DIE LERNENDEN TUN
UND WAS SIE SICH DABEI ÜBERLEGEN.“

(U. Ruf & P. Gallin)

Das „sich Einlassen“ auf die Lern- und Denkprozesse der Kinder ist das Fundament des Projekts SINUS, das im Schuljahr 2015/16 mit dem Schwerpunkt „Prävention von Lernschwierigkeiten in Mathematik“ an ca. 300 bayerischen Grundschulen erfolgreich durchgeführt wurde.

Das Projekt SINUS bedeutet aber auch ein „sich Einlassen“ auf

- eine Reflexion des eigenen Unterrichts
- auf eine Erweiterung des Repertoires an Unterrichtsmethoden
- auf neue Wege im Mathematikunterricht
- auf eine intensive Arbeit im Team
- auf einen gewinnbringenden Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen anderer Schulen.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten herzlich für das kontinuierliche Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Weiterarbeit im Schuljahr 2016/17.

Dr. Gabriele Loibl, SINUS-Landeskoordinatorin

SINUS-Bayern-Tagung

Im Rahmen der SINUS-Bayern-Tagung am 10. März 2016 in München überreichte Staatssekretär Georg Eisenreich vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Zertifikate an die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der SINUS-Schulen. Hauptreferent war an diesem Tag Dr. Michael Gaidoschik, der einen sehr interessanten Einblick in das Thema „Rechenschwäche“ gab.



SINUS in Zahlen

Im Regierungsbezirk Mittelfranken nehmen 17 Schulen mit insgesamt ca. 150 Kolleginnen und Kollegen, aufgeteilt in 7 Schulgruppen am SINUS-Programm teil.

Im Laufe des Schuljahres fanden eine Einführungsveranstaltung, jeweils drei Arbeitstreffen für jede Schule und ein mittelfränkischer SINUS-Tag statt. Die Schulen werden in ihrer Arbeit unterstützt von den SINUS-Berater-Tandems Kerstin Stiegler und Gudrun Schirmer bzw. Stefanie Vanhauer und Ina Herklotz.

Arbeitsschwerpunkte

In einer Einführungsveranstaltung für Schulleitungen und SINUS-Beauftragte jeder Schule zu Beginn des Schuljahres 2015/16 wurde das Thema „Prävention von Lernschwierigkeiten im Fach Mathematik“ vorgestellt und inhaltlich kurz umrissen. Betont wurde dabei besonders der Schwerpunkt einer unterrichtsintegrierten Förderung lernschwacher Kinder. Organisatorische Fragen wurden geklärt und Termine für drei Arbeitstreffen vereinbart.

„Wie kommen die Zahlen in den Kopf?“

Nach einem fachlichen Input zum Thema „Zahlbegriff“ ordneten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer den unterschiedlichen Aspekten des Zahlbegriffs verschiedene Aufgabenformate zu.

Anhand der Lernumgebungen „Würfelbilder“, „Muster am Punktefeld“ und „Die Hälfte färben“ wurde erarbeitet, wie Inhalte zum ordinalen Zahlaspekt und der Teil-Ganzes-Beziehung unterrichtlich umgesetzt werden können und wo Lernchancen vor allem für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler liegen.

„Darstellungsmittel im Mathematikunterricht Teil 1 (Zahlvorstellung)“

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer brachten Arbeitsmittel mit, die sie im Unterricht verwenden. Exemplarisch wurden Punktefeld, Zahlentafel, Rechenstrich, Zahlenreihe, Mehrsystemblöcke oder Rechenrahmen hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten in Bezug auf die Entwicklung von Zahlvorstellung, Operationsvorstellung oder der Veranschaulichung von Rechenwegen diskutiert.

In einem kurzen Referat wurde zunächst besonders auf Darstellungsmittel im Bereich der Zahlvorstellung eingegangen und in Rückschau auf Inhalte des ersten Arbeitstreffens wurden Übungsmöglichkeiten dazu herausgearbeitet.

Als Anknüpfungspunkt zum nächsten Arbeitstreffen, das die Entwicklung von Operationsvorstellung und die Darstellung von Rechenwegen thematisiert, wurde ein unterrichtspraktisches Beispiel zum Wechsel der Darstellungsmöglichkeiten einer Rechenoperation am Thema „Plusaufgaben“ vorgestellt. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können diese Idee aufgreifen und mit der eigenen Klasse anhand einer Rechenoperation nach Wahl umsetzen. Thematisch passend wurden außerdem zwei Lernumgebungen vorgeschlagen.

*„Darstellungsmittel im Mathematikunterricht Teil 2
(Operationsverständnis/ Rechenwege)“*

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer berichteten von ihren Unterrichtserfahrungen und stellten sich gegenseitig Arbeitsergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler vor.

An diesen Beispielen wurde deutlich, dass ein Wechsel von Darstellungsmöglichkeiten nicht für alle Schülerinnen/Schüler problemlos zu leisten ist und daher unterrichtlich immer wieder gezielt aufgegriffen werden sollte. Hierzu wurden die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen einzelner Darstellungsmittel für die Entwicklung von Operationsvorstellung in Gruppen konkret anhand verschiedener Rechenaufgaben herausgearbeitet.

Im fachlichen Input wurden wichtige Aspekte zum Einsatz von Darstellungsmitteln zur Entwicklung von Operationsverständnis und zur Veranschaulichung von Rechenwegen zusammengefasst, das Vier-Phasen-Modell zur Einführung von Darstellungsmitteln erläutert und das schriftliche Abziehverfahren unter Verwendung der Mehrsystemblöcke gezeigt. Ein Rechenbeispiel zu Umkehrzahlen, ANNA-Zahlen, IRI-Zahlen regt zur unterrichtspraktischen Umsetzung an.

Als Idee für die Arbeit im Kollegium nahmen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit, einen „Fahrplan“ für die Einführung von Darstellungsmitteln für die Klasse oder die Schule zu erstellen.

SINUS-Tagung Mittelfranken

Als Abschluss der SINUS-Arbeit im vergangenen Schuljahr fand am 11. Juni 2016 in der Grundschule Stein die SINUS-Tagung für Mittelfranken statt. Ca. 130 Teilnehmerinnen/Teilnehmer hörten den Hauptvortrag von Herrn Prof. em. Dr. Dr. h.c. Erich Christian Wittmanns zum Thema „Mathematische Strukturen als Lernhilfe nutzen“.

Ergänzt wurde das Tagungsprogramm durch sechs interessante und unterrichtsbezogene Workshops von Referenten aus Universität, Schulpraxis und Studium.

Ausblick

Im Jahr 2017 wird das Thema „Prävention von Rechenschwierigkeiten“ weiter im Vordergrund stehen. Der Schwerpunkt liegt in diesem Jahr in erster Linie auf sprachsensiblen Mathematikunterricht und den Möglichkeiten seiner Realisierung im Unterrichtsalltag.

Ina Herklotz, SINUS-Regionalkoordinatorin



Ausstellung „Kunst im Schloss“

Die Regierung präsentiert in regelmäßigen Abständen Arbeiten von Schülerinnen und Schülern mittelfränkischer Schulen. In diesem Schuljahr übernahmen Förderschulen die reizvolle Aufgabe, der Öffentlichkeit einen Einblick in das künstlerische Schaffen an unseren Schulen zu vermitteln.

Unter dem Motto „vielfältig und bunt“ werden über 90 kreativ geschaffene, farbenfrohe Bilder gezeigt. Getreu dem Ziel des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans „*Im Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten und im Dialog mit anderen Fantasie entwickeln und eigene Ideen verwirklichen*“ sind den Schülerinnen und Schülern ansprechende Werke gelungen.

Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer hat die Ausstellung am 2. Dezember 2016 eröffnet.

Die Bilder können täglich von Montag bis Donnerstag, 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr im III. Stock der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, Schloss, 91522 Ansbach) besichtigt werden.

Wir wünschen viel Freude beim Betrachten der kleinen Kunstwerke.

Hildegund Rüger, Abteilungsleiterin

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
---------------------------------	-------------	----------	-------------	------------	--------------------------------------

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Grundschule Nürnberg, Holzgartenschule	6514	Grundschule	541	2. Konrektorin/ 2. Konrektor	A 13 + AZ ¹ (194,50 €)
--	------	-------------	-----	---------------------------------	--------------------------------------

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle.

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule: Jahrgangskombinierte Klassen, Deutschförderklasse

Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Veit-vom Berg-Grundschule Uehlfeld	6640	Grundschule	117	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ ¹ (194,50 €)
Veit-vom Berg-Mittelschule Uehlfeld	6906	Mittelschule	71		

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle.

Voraussetzungen: Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der offenen Ganztagschule

Ergänzende Hinweise zur Schule: Jahrgangskombinierte Klassen, Ganztagsbetreuung

Staatliches Schulamt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Mittelschule Weißenburg	6986	Mittelschule	543	2. Konrektorin / 2. Konrektor	A 13 + AZ ¹ (194,50 €)
-------------------------	------	--------------	-----	----------------------------------	--------------------------------------

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle.

Voraussetzungen: Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der offenen/gebundenen Ganztagschule, Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug, Vorbereitungsklassen, Übergangsklasse, Ganztagsbetreuung

Zur Beachtung:

1. **Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle.**
2. **Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.**
3. **Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt.** Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.03.2016): AZ¹ = 194,50 € / AZ² = 251,16 €

4. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

5. **Eine Beförderung ist erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.** Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
11. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
12. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist. Dazu ist im Formular "Bewerbung auf eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.
13. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

14. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **24. Januar 2017**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **27. Januar 2017**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **3. Februar 2017**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte zusätzlich das Formblatt "**Bewerbung auf eine Funktionsstelle**".

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A im Formblatt: "**Qualifikation von Führungskräften**" und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Beide Formblätter finden Sie unter der angegebenen Internetadresse.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke

Schule	Schulnummer	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe
Förderzentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Wilhelm-Pfeffer-Schule Burgstaller Weg 18 91074 Herzogenaurach	6304 6301 (SVE)	76 27 (SVE)	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor als Stellvertreter/in in der Schulleitung	A 14+AZ

Die Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach ist ein staatliches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Der Schule sind drei Gruppen in der SVE Weisendorf-Buch in privater Trägerschaft der Lebenshilfe Herzogenaurach e.V. schulrechtlich zugeordnet. Zudem ist die Wilhelm-Pfeffer-Schule Teil des Sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentrums (SKBZ) im Landkreis Erlangen/Höchstadt. Im Schuljahr 2016/17 wurde im Rahmen der Inklusion eine Partnerklasse an der GS Weisendorf eingerichtet. Schwerpunkte der Schulentwicklung sind: Weiterentwicklung der Inklusion, Erziehungspartnerschaft Elternhaus-Schule (KESCH), Unterstützte Kommunikation als Unterrichtsprinzip, Mitgestaltung der Schule durch die Schüler/innen (SMV, Schulforum) und der Schule als zertifizierte Europaschule. Die Schule ist komplett mit interaktiven Schultafeln ausgestattet, die in einem extern betreuten Netzwerk verbunden werden sollen.

Voraussetzung:

- Qualifikation für das Lehramt an Sonderschulen (Geistigbehindertenpädagogik)

Erwünscht:

- praktische Erfahrung im Bereich der Inklusion (MSD, Partnerklasse) und in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen der Regelschule
- Kenntnisse im Bereich der Diagnostik (gängige Testverfahren) und in der Beratung von Eltern, Lehrkräften im Rahmen des SKBZ
- Erfahrungen im Bereich der SVE
- Bereitschaft zu einer konstruktiven, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Schulleitung, Kollegium und einer Vielzahl externer Partner (Landratsamt, andere Schulen, Schulbegleiterdienste, etc.)
- fundierte Kenntnisse im IT-Bereich und Bereitschaft zur Weiterbildung in diesem Bereich (Interaktive Tafeln, Unterstützte Kommunikation)
- Interesse an der Mitgestaltung eines Förderzentrums geistige Entwicklung bei der das einzelne Kind im Mittelpunkt steht

Zur Beachtung:

1. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstelle.
2. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
3. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförde-

rungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

4. Es wird erwartet, dass die Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertreter auch für schulhausübergreifende Aufgaben im Förderschulbereich innerhalb des Regierungsbezirkes zur Verfügung stehen.
5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

6. **Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.** Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.

10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
11. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
12. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.
Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist folgende **Erklärung** abzugeben:

„Ich erkläre, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

13. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
14. **Vorlagetermine:**
Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **23. Januar 2017** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen zusammen mit einer Stellungnahme bis spätestens **30. Januar 2017** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Mittelschulen (BesGr. A 14)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Dezember 2016 Gz. 40.1.1-5193-2-11

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen (BesGr. A 14) ab 01.03.2017 zu besetzen.

Der Dienstbereich erstreckt sich auf den gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben. Vorausgesetzt wird die Lehrbefähigung für ein Lehramt an Haupt-/Mittelschulen oder Volksschulen sowie mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen in der **Haupt-/Mittelschule**.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5.1.2 Buchst. b (Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Die Stelle ist mit maximal drei Wochenstunden teilzeitfähig, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei darf die Teilzeit nicht dazu führen, dass die Unterrichtsver-

pflichtung von drei Wochenstunden unterschritten wird.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM).

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen insbesondere folgende Koordinationsaufgabe übernehmen:

- Implementierung und Sicherung von Maßnahmen der Seminar- und Unterrichtsentwicklung mit aktuellen Schwerpunkten.

Vorausgesetzt werden daher **nachweisbare Erfahrungen** in diesem Bereich.

Die Übertragung des Amtes zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen ist erst möglich, wenn die entsprechende Planstelle zur Verfügung steht sowie die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerbungen sind bis spätestens **25. Januar 2017** bei dem für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art (siehe Koordinationsaufgaben)
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung
3. eine Erklärung, dass mit dem oben genannten Dienstbereich Einverständnis besteht.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **3. Februar 2017** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 14)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Dezember 2016 Gz. 40.1.1-5193-2-12

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 14) ab 01.03.2017 zu besetzen.

Der Dienstbereich erstreckt sich auf den gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben. Vorausgesetzt wird die Lehrbefähigung für ein Lehramt an Grundschulen oder Volksschulen sowie mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen in der **Grundschule**.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5.1.2 Buchst. b (Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der

aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Die Stelle ist mit maximal drei Wochenstunden teilzeitfähig, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei darf die Teilzeit nicht dazu führen, dass die Unterrichtsverpflichtung von drei Wochenstunden unterschritten wird.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM).

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen insbesondere folgende Koordinationsaufgabe übernehmen:

- **Implementierung und Sicherung von Maßnahmen der Seminar- bzw. Unterrichtsentwicklung mit dem Schwerpunkt digitale Bildung.**

Vorausgesetzt werden daher **nachweisbare Erfahrungen** in diesem Bereich.

Die Übertragung des Amtes zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen ist erst möglich, wenn die entsprechende Planstelle zur Verfügung steht sowie die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerbungen sind bis spätestens **25. Januar 2017** bei dem für die Bewerberin/den Bewerber

ber zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art (siehe Koordinationsaufgaben)
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung
3. eine Erklärung, dass mit dem oben genannten Dienstbereich Einverständnis besteht.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **3. Februar 2017** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 14)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Dezember 2016 Gz. 40.1.1-5193-2-13

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 14) ab 01.03.2017 zu besetzen.

Der Dienstbereich erstreckt sich auf den gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben. Vorausgesetzt wird die Lehrbefähigung für ein Lehramt an Grundschulen oder Volksschulen sowie mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen in der **Grundschule**.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräf-

ten und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5.1.2 Buchst. b (Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Die Stelle ist mit maximal drei Wochenstunden teilzeitfähig, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei darf die Teilzeit nicht dazu führen, dass die Unterrichtsverpflichtung von drei Wochenstunden unterschritten wird.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM).

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen insbesondere folgende Koordinationsaufgabe übernehmen:

- **Implementierung bzw. Sicherung von Maßnahmen der Religionspädagogik und Werteerziehung im mittelfränkischen Seminar.**

Vorausgesetzt werden daher **nachweisbare Erfahrungen** in diesem Bereich.

Die Übertragung des Amtes zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen ist erst möglich, wenn die entsprechende Planstelle zur Verfügung steht sowie die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im

Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerbungen sind bis spätestens **25. Januar 2017** bei dem für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art (siehe Koordinationsaufgaben)
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung
3. eine Erklärung, dass mit dem oben genannten Dienstbereich Einverständnis besteht.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **3. Februar 2017** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin als Systembetreuerin/ eines Beratungsrektors als Systembetreuer (BesGr. A 13 + AZ) an Grundschulen und Mittelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5141-2-116

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist eine Stelle für das Amt einer Beratungsrektorin als Systembetreuerin/eines Beratungsrektors als Systembetreuer (BesGr. A 13 + AZ) an Grundschulen und Mittelschulen zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- I. und II. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen oder Volksschulen
- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule (auch Rechner in der Verwaltung sind solche Arbeitsplätze)
- bei Lehrkräften der BesGr. A 12 oder A 12 + AZ mindestens das Prädikat „UB“ in der aktuellen dienstlichen Beurteilung

Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Die Mindestanzahl von 60 Computerarbeitsplätzen muss nachhaltig gesichert sein.

Die Bewerberin/Der Bewerber muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen und bereit sein, sich über die eigene Schule hinaus im jeweiligen Schulamtsbezirk zu engagieren.

Erfahrungen in der Funktion einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers sind erwünscht.

Die Ernennung zur Beratungsrektorin/zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht und die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Termine:

1. Aussagekräftige Bewerbungen sind unter Beigabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg bis **27. Januar 2017** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.
2. Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **3. Februar 2017** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für Informatik an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5145-2-17

Im Bereich des Staatlichen Schulamts im **Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen** ist eine Stelle in der Fachberatung für Informatik an Grundschulen und Mittelschulen zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung (I. und II. Lehramtsprüfung) für das Lehramt an Grundschu-

len, Haupt-/Mittelschulen oder Volksschulen, die besondere Fähigkeiten im Bereich der Informatik aufweisen und mehrjährige, aktuelle Erfahrungen im Bereich der EDV an Grundschulen bzw. an Haupt-/Mittelschulen nachweisen können.

Vorausgesetzt werden in diesem Zusammenhang umfangreiche, schulrelevante EDV-Kenntnisse bzgl. Hard- und Software, vertiefte Kenntnisse in den Schulverwaltungsprogrammen ASV und ASD sowie Erfahrungen im Hinblick auf die Nutzung neuer Medien im Unterricht. Eine Qualifizierung im Rahmen von Fortbildungslehrgängen SCHULNETZ sollte vorliegen oder zeitnah erfolgen.

Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem die Mitarbeit bei der Klassenbildung und Oktoberstatistik, die Organisation von lokalen Fortbildungsveranstaltungen und die aktive Mitarbeit (u. a. Lehrgangsführung, Referententätigkeit) im Arbeitskreis der Fachberaterinnen/Fachberater für Informatik in Mittelfranken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb dieses Dienstbereichs zu verlegen.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136) und den hier zu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die „Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern“ (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Termine:

1. Lehrkräfte reichen ihre aussagekräftige Bewerbung über die Schulleitung bis **24. Januar 2017** bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein. Falls geboten, ist der Bewerbung eine Erklärung beizufügen, dass mit einer Versetzung in den vorgenannten Dienstbereich Einverständnis besteht.
2. Das Staatliche Schulamt leitet ggf. die Bewerbung mit einer Stellungnahme bis **27. Januar 2017** an das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt weiter.
3. Termin bei der Regierung (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige: **3. Februar 2017**.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Dezember 2016 Gz. 40.2-5142-3-2

Die Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen auf Vorschlag der Schulleitungen erfolgt auch für das Schuljahr 2017/18. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2017/18 ein gesicherter Lehrerberuf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Alterszeit eintritt oder für das Schuljahr 2017/18 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.

2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor. Dabei ist das Formblatt „*Erfassung einer freien Schulstelle*“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann: www.regierung.mittelfranken.bayern.de (Menü: Formulare - Schulen - Bereich Schule und Bildung - Beamte an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen - ...).

Die vorgesehene Stellenausschreibung muss ein konkretes **Anforderungsprofil** enthalten (vor allem: Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum voraussichtlichen Stundenumfang).

Beispiele für das Anforderungsprofil: „Lehrbefähigung Englisch“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“, „Religion (kath.)“, „Vorrang hat Sport“ oder „gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“ ...

Die Regierung prüft den eingereichten Vorschlag und entscheidet über eine Veröffentlichung im Mittelfränkischen Schulanzeiger.

3. Lehrkräfte, die sich für die ausgeschriebene Stelle interessieren, richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der (abgebenden) Schulleitung an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das Formblatt „*Bewerbung um eine im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschriebene Lehrerstelle (nicht Beförderungsstelle)*“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann: www.regierung.mittelfranken.bayern.de (Menü: Formulare - Schulen - Bereich Schule und Bildung - Beamte an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen - ...).

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung entgegen, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.

5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung gem. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bzw. Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird zugesagt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen Ansbach - Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten - (Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen kann.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung.

Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Verset-

zung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. Bewerbungsvoraussetzungen

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2017/18 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2017,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2017/18 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der **März-Ausgabe 2017** des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis **31.01.2017**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit
zuständigen Staatlichen Schulamt bis
31.03.2017

Weiterleitung der Bewerbungen an das
Zielschulamt bis **14.04.2017**

Weiterleitung der Bewerbung an die be-
treffende Schulleitung bis **02.05.2017**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatli-
che Schulamt bis **14.05.2017**

Falls eine schulamtsübergreifende Verset-
zung erforderlich:

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen
an die Regierung von Mittelfranken bis
31.05.2017

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Frei werdende Stellen der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Amtsblatt (**Beiblatt**) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben (<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbi>) Das Staatsministerium legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2017 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5195-4-1

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

Montag, 24. April 2017

(Prüfungsort: Heilsbronn)

Dienstag, 25. April 2017

(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Mittwoch, 26. April 2017

(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Donnerstag, 27. April 2017

(Prüfungsorte: Niederndorf, Treuchtlingen)

jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

1. **Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn** (Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn) für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt und Landkreis Ansbach
- Landkreis Fürth
- Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
- Stadt Nürnberg

2. **Kulturzentrum Forsthaus Treuchtlingen** (Am Schlossberg 1, 91757 Treuchtlingen) für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Schwabach und Landkreis Roth
- Landkreis Nürnberger Land

- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Stadt Nürnberg

3. **Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf** (Schulstraße 19, 91074 Herzogenaurach-Niederndorf)

für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Erlangen
- Stadt Fürth
- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Stadt Nürnberg

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gem. § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 01.03.2017** dem Prüfungsamt der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen können über die normalen vierteljährlichen Sammelanträge geltend gemacht werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2017 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5195-4-2

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die Leiterin des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Fürth** an der **Mittelschule Soldnerstraße** (Soldnerstr. 60, 90766 Fürth) durchgeführt.
2. Die mündlichen Prüfungen beginnen am **Dienstag, 06.06.2017**, früh, und enden am **Freitag, 09.06.2017**, nachmittags.
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 06.06.2017**, an der Mittelschule Soldnerstraße in Fürth im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstplicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit

amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **Dienstag, 1. August 2017** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2017 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2017 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5196-4-1 (FL) / 5197-4-1 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die Leiterin des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in **Fürth** an der **Mittelschule Soldnerstraße** (Soldnerstr. 60, 90766 Fürth) durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 06.06.2017, früh, und enden am Freitag, 09.06.2017, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 ZAPO-F II bzw. § 14 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 06.06.2017**, an der Mittelschule Soldnerstraße in Fürth im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 ZAPO-F II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **Dienstag, 1. August 2017** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2017 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2017 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5196-4-2 (FL) / 5197-4-2 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin:

Die schriftliche Prüfung aus dem Gebiet der Pädagogik (§ 18 Abs. 1 ZAPO-F II) bzw. die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 12 ZAPO/FöL II) sind am **Montag, 10.04.2017 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss) abzulegen:

Raum 339 - Alte Bibliothek: Fachlehrerinnen und Fachlehrer
Raum 210 - Weißer Saal: Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Besondere Hinweise:

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am **Montag, 10.04.2017 ab 07:15 Uhr** am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9,15 ZAPO-F II bzw. §§ 7, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 01.03.2017** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis **Freitag, 30.06.2017** einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Renate Schubert
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2017; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 Gz. 40.2-5190-3-1

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen bis **28.06.2017** dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. **Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

In der Zeit vom **10.07.2017 bis 11.07.2017** können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 - Alte Bibliothek) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt **pünktlich um 14:30 Uhr** mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen an der B 14 auf dem Parkplatz Hofwiese oder im Parkhaus des Brückencenters.

Die Einsichtnahme findet **ausschließlich am 10.07.2017 bzw. 11.07.2017** statt. **Ersatztermine werden nicht angeboten.**

Renate Schubert
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgabe von Prüfungsunterlagen nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen sowie der Zweiten Lehramtsprüfung der Fachlehrerinnen/Fachlehrer des Prüfungsjahrgangs 2013

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. November 2016 Gz. 40.2-5195-1-6

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, die schriftlichen Hausarbeiten, die gemäß § 29 LPO II und § 14 ZAPO-F II im Prüfungsjahrgang 2013 gefertigt wurden, zu vernichten.

Die betroffenen Lehrerinnen/Lehrer und Fachlehrerinnen/Fachlehrer erhalten jedoch die Gelegenheit, ihre schriftlichen Hausarbeiten vorher anzufordern. Die schriftlichen Hausarbeiten können an der Regierung persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden.

Folgendes Verfahren bitten wir einzuhalten:

- Schriftlicher Antrag auf Herausgabe der schriftlichen Hausarbeit an die Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 40.2, Postfach 606, 91511 Ansbach.
Letzter Vorlagetermin: **17. Februar 2017.**
- Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Familienname zum Zeitpunkt der Zweiten Staatsprüfung bzw. Zweiten Lehr-

amtsprüfung, Vorname, Geburtsdatum, Lehramt, Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung bzw. die Zweite Lehramtsprüfung.

Hinweis:

An der Regierung von Mittelfranken werden nur Prüfungsunterlagen von Lehrerinnen/Lehrern und Fachlehrerinnen/Fachlehrern aufbewahrt, die ihre Zweite Staatsprüfung oder Zweite Lehramtsprüfung (Anstellungsprüfung) im Regierungsbezirk Mittelfranken abgelegt haben.

Abholung der schriftlichen Hausarbeiten:

27. Februar bis 3. März 2017 an der Regierung von Mittelfranken, Zimmer 317, jeweils in der Zeit von 8:00 bis 11:00 Uhr.

Renate Schubert
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. November 2016 Az. III.3-BP7160.1-4b.112 359

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung. Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- Fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2017, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2017.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Weitere Informationen

Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen; Antragstellung für das Schuljahr 2017/18

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2016 Gz. 40.2-5142-3-1

1. An die termingerechte Vorlage der Anträge von Lehrerinnen/Lehrern und Fachlehrerinnen/Fachlehrern (jeweils Sammelbegriff) an Grund- und Mittelschulen auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung für das kommende Schuljahr 2017/18 wird vorsorglich erinnert. Die verbindlichen Anträge sind **auf dem Dienstweg** über das derzeit zuständige Staatliche Schulamt zu stellen und müssen bei der Regierung - Sachgebiet 43 - bis spätestens **31. März 2017** eingehen.

Wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit wird gebeten, die Hinweise und Termine auf der letzten Seite des „Antrags auf Gewährung von Elternzeit“ zu beachten.

Die entsprechenden Antragsformulare können von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden:

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

(Menü: Formulare – Schulen – Bereich Schule und Bildung – Beamte an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen - ...).

2. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß KMS vom 14.12.2016 Nr. III.3 – BP7004.6-4b.141 717 ab dem Schuljahr 2017/18 für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen bei der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung nach Art. 90 BayBG und bei der Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG nachfolgende **Einschränkungen** gelten:

- Die Voraussetzungen für arbeitsmarktpolitische Beurlaubungen liegen nicht mehr vor. Es können daher ab dem kommenden Schuljahr 2017/18 **keine neuen arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG mehr bewilligt werden.**

- Bei Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG beträgt für den genannten Personenkreis die zu erbringende **Mindeststundenzahl 21 Unterrichtsstunden.**

Schwerbehinderte Lehrkräfte und Gleichgestellte sowie Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August) das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Einschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Mindeststundenzahl ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung betrifft auch Lehrkräfte, die mindestens die letzten drei Schuljahre mit weniger als 22 Unterrichtsstunden tätig waren.

Bei Teilzeitmodellen nach Art. 88 Abs. 4 BayBG, die sich in eine Arbeitsphase mit unmittelbar anschließender Freistellungsphase gliedern, bezieht sich die Mindeststundenzahl nur auf die Arbeitsphase.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin



10. SchulKinoWoche Bayern

Das Kino wird zum Klassenzimmer.

Das landesweit größte Projekt zur Förderung der Film- und Medienkompetenz feiert zehnjähriges Jubiläum und zugleich Premiere in 25 weiteren Spielorten. Vom 27. bis 31. März 2017 öffnen 125 bayerische Kinos ihre Säle für Bildungszwecke und bieten noch mehr Schulklassen die Möglichkeit, den Unterricht in den Kinosaal zu verlegen, um Lehr- und Lerninhalte durch filmische Stoffe zu erschließen. Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort bis zum 3. Februar möglich! Das Filmangebot wird Anfang Januar bekannt gegeben. Anmeldeschluss ist der 10. März 2017!

Mehr unter:

<http://www.schulkinowoche.bayern.de/>

Die SchulKinoWoche Bayern ist ein Projekt von VISION KINO, koordiniert und durchgeführt durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Nichtamtlicher Teil

Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an privaten Förderschulen;

Ausschreibungen privater Schulträger

Das **bbs nürnberg**, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in der Trägerschaft der Blindenanstalt Nürnberg e.V., sucht zum 1. August 2017 für sein Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen eine/einen

weitere stellvertretende Schulleiterin/ weiteren stellvertretenden Schulleiter (Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor, BesGr. A 14 + AZ).

Zurzeit werden am Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen 195 Schülerinnen und Schüler (davon 16 ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) in 19 Klassen in Grundschul- und Mittelschulstufe, Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Klassen im M-Zweig sowie Kinder in einer Gruppe der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) beschult und gefördert.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vorschulalter durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH), an allgemeinen Schulen durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie die Beratung durch die eigene Beratungsstelle.

Beabsichtigt ist die Besetzung der Stelle mit einer staatlichen Lehrkraft auf dem Weg der Zuordnung zum privaten Träger.

Der Einsatzbereich der ausgeschriebenen Funktionsstelle betrifft den Standort Nürnberg; eingeschlossen sind auch die Tätigkeiten der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe und des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes in Nordbayern.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Qualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik in dem Fachbereich Blind/Sehbehindert - Förderschwerpunkt Sehen,

- Erfahrungen in der Arbeit innerhalb der verschiedenen Schulstufen an einem Förderzentrum sowie Kenntnisse bezüglich Schulorganisation, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement
- eine Persönlichkeit, die neben dem sonderpädagogischen Fachwissen Freude an Führungsaufgaben hat,
- Übernahme von Aufgaben der Schulorganisation und Schulverwaltung,
- Bereitschaft, das Profil des Förderzentrums weiterzuentwickeln,
- Fähigkeit, im Team zu arbeiten,
- Führung und Unterstützung der Lehrkräfte
- verantwortungsvolle Umsetzung der inklusiven Bildung
- aktive Kooperation mit den verschiedenen Bereichen im bbs nürnberg sowie außerschulischen Partnern und
- wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischem Personal.

Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Sonderschulrektorin Beate Storch unter Tel.: 0911 8967201 oder E-Mail beate.storch@bbs-nuernberg.de zur Verfügung.

Weitere Informationen über das bbs nürnberg und das Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen können Sie der Homepage www.bbs-nuernberg.de entnehmen.

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **27. Januar 2017** an:

bbs nürnberg

Herrn Direktor Patrick Temmesfeld
Brieger Str. 21
90471 Nürnberg

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen eine Kopie der Bewerbung - mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Schulträger unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) - bei der für sie zuständigen Schulleitung **zu dem vom privaten Schulträger vorgegebenen Bewerbungstermin** ein.

Die Schulleitung leitet die Kopie der Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme **innerhalb einer Woche** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

2. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Stellen wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförde-

rungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

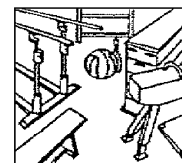
5. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden sowie nur dann, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

6. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungs-

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
📠 09 11/50 88 30

richtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

7. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Fortbildungsangebote der BLLV-Akademie

Auch 2017 bietet die BLLV-Akademie wieder Fortbildungen für Lehrkräfte an. Ausführliche Informationen unter www.akademie.bllv.de